

47 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROTOCOL No. 6 TO THE CONVENTION FOR THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS AND FUNDAMENTAL FREEDOMS CONCERNING THE ABOLITION OF THE DEATH PENALTY

The member States of the Council of Europe, signatory to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Considering that the evolution that has occurred in several member States of the Council of Europe expresses a general tendency in favour of abolition of the death penalty;

Have agreed as follows:

Article 1

The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.

Article 2

A State may make provision in its law for the death penalty in respect of acts committed in time

PROTOCOLE N° 6 À LA CONVENTION DE SAUVEGARDE DES DROITS DE L'HOMME ET DES LIBERTÉS FONDAMENTALES CONCERNANT L'ABOLITION DE LA PEINE DE MORT

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»),

Considérant que les développements intervenus dans plusieurs Etats membres du Conseil de l'Europe expriment une tendance générale en faveur de l'abolition de la peine de mort;

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

La peine de mort est abolie. Nul ne peut être condamné à une telle peine ni exécuté.

Article 2

Un Etat peut prévoir dans sa législation la peine de mort pour des actes commis en temps de

PROTOKOLL NR. 6 ZUR KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN ÜBER DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Protokoll zu der in Rom am 4. November 1950 unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen in der Erwägung, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zu Gunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2

Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder

of war or of imminent threat of war; such penalty shall be applied only in the instances laid down in the law and in accordance with its provisions. The State shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe the relevant provisions of that law.

Article 3

No derogation from the provisions of this Protocol shall be made under Article 15 of the Convention.

Article 4

No reservation may be made under Article 64 of the Convention in respect of the provisions of this Protocol

Article 5

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 6

As between the States Parties the provisions of Articles 1 to 5 of

guerre ou de danger imminent de guerre; une telle peine ne sera appliquée que dans les cas prévus par cette législation et conformément à ses dispositions. Cet Etat communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les dispositions afférentes de la législation en cause.

Article 3

Aucune dérogation n'est autorisée aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 15 de la Convention.

Article 4

Aucune réserve n'est admise aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 64 de la Convention.

Article 5

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans la déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 6

Les Etats Parties considèrent les articles 1 à 5 du présent Proto-

bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Protokolls dürfen nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 4

Vorbehalte nach Art. 64 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Artikel 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Eingang der Erklärung durch den Generalsekretär folgt.

3. Jede gemäß den zwei vorangegangenen Absätzen abgegebene Erklärung kann durch eine Notifikation an den Generalsekretär hinsichtlich jenes Hoheitsgebietes, das in einer solchen Erklärung bezeichnet ist, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird mit dem ersten Tag des dem Eingang einer solchen Notifikation dem Generalsekretär folgenden Monats wirksam.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten betrachten die Art. 1 bis 5 dieses Protokolles

47 der Beilagen

3

this Protocol shall be regarded as additional articles to the Convention and all the provisions of the Convention shall apply accordingly.

cole comme des articles additionnels à la Convention et toutes les dispositions de la Convention s'appliquent en conséquence.

als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Article 7

This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, signatories to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A member State of the Council of Europe may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has, simultaneously or previously, ratified the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 7

Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Etat membre du Conseil de l'Europe ne pourra ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir simultanément ou antérieurement ratifié la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 7

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates die die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarates kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn gleichzeitig oder früher die Konvention ratifiziert wurde. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Article 8

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 7.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 8

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 7.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarates nach Art. 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch des Protokoll gebunden zu sein.

2. Jedem Mitgliedstaat der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunde folgt.

Article 9

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- (c) any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 5 and 8;

Article 9

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c) toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à ses articles 5 et 8;

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Art. 5 und 8;

4

47 der Beilagen

(d) any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 28th day of April 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

d) tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 28 avril 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

d) jeden anderen Rechtsakt, jede Notifikation oder Mitteilung, die sich auf dieses Protokoll bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, in einer Urschrift, die in den Archiven des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates beglaubigte Abschriften.

47 der Beilagen

5

VORBLATT**Problem:**

In großen Teilen der Welt ist in den Rechtsordnungen immer noch die Todesstrafe vorgesehen. Aus humanitären Gründen wird die Abschaffung der Todesstrafe angestrebt.

Ziel:

Absolute Abschaffung der Todesstrafe für Friedenszeiten.

Inhalt:

Abschaffung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates, wobei allerdings in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr eine Durchbrechung möglich ist. Die weitergehende österreichische Verfassungslage, die eine solche Durchbrechung nicht zuläßt, wird infolge des anzuwendenden Günstigkeitsprinzips der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht geändert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe ist ein verfassungsergänzender Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die internationale Ächtung der Todesstrafe ist ein Anliegen, das schon längere Zeit verfolgt wird. Auf europäischer Ebene empfahl die 11. Konferenz der Justizminister, die vom 21. bis 22. Juni 1978 in Kopenhagen stattfand, das Ministerkomitee des Europarates möge „Fragen bezüglich der Todesstrafe als Teil des Arbeitsprogrammes des Europarates den zuständigen Gremien des Europarates zur Prüfung zuweisen“. Anlässlich der 12. Justizministerkonferenz am 20. und 21. Mai 1980 in Luxemburg vertraten die europäischen Justizminister die Auffassung, daß „Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht angemessen die Lage wiedergibt, die hinsichtlich der Todesstrafe in Europa tatsächlich erreicht worden ist“ und empfahlen dem Ministerkomitee des Europarates, „die Möglichkeiten für die Ausarbeitung neuer und geeigneter europäischer Maßstäbe für die Abschaffung der Todesstrafe zu untersuchen“. Schließlich äußerten die Justizminister auf einer informellen Tagung, die am 10. September 1981 in Montreux stattfand, „ein großes Interesse an jeder nationalen Gesetzgebungsaktion mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen, und an den im gleichen Sinne auf internationaler Ebene, insbesondere innerhalb des Europarates unternommenen Bemühungen“.

Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich bei mehreren Anlässen mit der Frage der Abschaffung der Todesstrafe beschäftigt. Sie nahm aufgrund eines Berichtes (Dokument 4509) am 22. April 1980 die Resolution 727 an, in der an die Parlamente derjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Todesstrafe für in Friedenszeiten begangene Verbrechen beibehalten haben, appelliert wurde, sie in ihren Strafrechtssy-

stemen abzuschaffen. Gleichzeitig wurde die Empfehlung 891 angenommen, die das Ministerkomitee des Europarates aufforderte, „Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu ändern, um ihn mit Resolution 727 in Einklang zu bringen“.

Das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner 337. Sitzung am 25. September 1981 dem Leitungskomitee für Menschenrechte den Auftrag erteilt, „den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten auszuarbeiten“.

Das Leitungskomitee für Menschenrechte arbeitete innerhalb eines Jahres das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe aus. Es wurde in der 354. Tagung des Ministerkomitees (6. bis 10. Dezember 1982) angenommen und gleichzeitig entschieden, es zur Unterzeichnung aufzulegen. Am 28. April 1983 wurde dieses 6. Zusatzprotokoll von Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, der BRD, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz unterzeichnet.

Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe ist das erste völkerrechtliche Instrument, durch das die Abschaffung bzw. die Nichtwiedereinführung der Todesstrafe in Friedenszeiten für Mitgliedstaaten zu einer rechtlichen Verpflichtung wird.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. 1:

In Übereinstimmung mit Art. 85 B-VG wird bestimmt, daß die Todesstrafe abgeschafft ist. Als subjektives Recht wird dieser Grundsatz im ersten Halbsatz des zweiten Satzes in der Weise umschrieben, daß niemand zu einer solchen Strafe verurteilt werden darf. Die Aussage, daß niemand hingerichtet werden darf, bezieht sich darauf, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls bereits rechtskräftige Verurteilungen zum Tode vorliegen

können, die aber sodann nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Die rechtliche Wirkung dieser Bestimmung besteht auch darin, daß jene Staaten, die dieses Zusatzprotokoll ratifiziert haben und in denen die Todesstrafe bereits abgeschafft ist, die Todesstrafe — wie sich in Verbindung mit Art. 2 ergibt — in Friedenszeiten auch nicht wieder einführen dürfen.

Zu Art. 2:

Die durch das Protokoll geschaffene Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe gilt allerdings nur für Friedenszeiten ausnahmslos. Dagegen erlaubt es der Art. 2, daß die Rechtsordnung eines Staates die Todesstrafe für Taten vorsieht, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Damit soll auch jenen Staaten der Beitritt zum Protokoll ermöglicht werden, deren Gesetze für Straftaten, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden, noch die Todesstrafe vorsehen. Die Regelung stellt somit auf den Zeitpunkt, in dem die mit Todesstrafe bedrohte Tat begangen wird, nicht auf den Zeitpunkt, in dem ein Todesurteil ausgesprochen wird, ab. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes bringt den allgemeinen Legalitätsgrundsatz für diese Fälle zum Ausdruck. Ferner muß der Staat, dessen Rechtsordnung die Todesstrafe für die angegebenen Fälle vorsieht, die einschlägigen Rechtsvorschriften dem Generalsekretär des Europarates bekanntgeben. Die entsprechenden Regelungen werden gemäß Art. 9 lit. b auch den Vertragsstaaten dieses Protokolls übermittelt werden. Es sei hinzugefügt, daß jede auf Grund dieses Artikels abgegebene Erklärung durch eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär des Europarates wieder zurückgenommen oder geändert werden kann.

Die Aufnahme des Art. 2 in die österreichische Verfassungsordnung führt nicht dazu, daß der Art. 85 B-VG durch diese Bestimmung in der Weise ergänzt wird, daß auch nach der österreichischen Verfassungsordnung die Todesstrafe nur für Friedenszeiten abgeschafft wäre. Vielmehr bleibt die österreichische Verfassungsordnung, die eine totale Abschaffung der Todesstrafe vorsieht, un geändert erhalten. Dies folgt aus Art. 60 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dort ist nämlich bestimmt, daß keine Bestimmung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als eine Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden darf, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind. Aufgrund des Art. 6 des vorliegenden Zusatzprotokoll es gilt dieser Art. 60 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch im Anwendungsbereich des vorliegen-

den 6. Zusatzprotokoll es. Dies bedeutet, daß der Art. 85 B-VG uneingeschränkt in Geltung steht.

Zu Art. 3:

Der Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestattet den Vertragsparteien, „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, Maßnahmen zu ergreifen, welche die in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen außer Kraft setzen. Diese Regelung soll nicht für den Bereich der Abschaffung der Todesstrafe gelten. Auch wenn die Umstände vorliegen, die im Art. 15 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten umschrieben sind, darf nach Art. 3 des Zusatzprotokoll es die Regelung über die Abschaffung der Todesstrafe nicht außer Kraft gesetzt werden. Allerdings kann in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr (nicht auch im Fall eines „anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“) die im Art. 2 des vorliegenden Zusatzprotokoll es enthaltene Regelung zum Tragen kommen.

Zu Art. 4:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des vorliegenden Protokoll es und der Einschränkung der Abschaffung der Todesstrafe auf Friedenszeiten, wie sich dies aus den Art. 1 und 2 des Protokoll es ergibt, würden Vorbehalte zu diesem Zusatzprotokoll seinem Sinn und Zweck widersprechen. Deshalb wird ausdrücklich festgelegt, daß Vorbehalte nicht zulässig sind.

Zu Art. 5 bis 9:

Die Art. 5 bis 9 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen, die sich ihrem wesentlichen Inhalte nach auch in den bisherigen Zusatzprotokoll es zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten finden.

Art. 5 enthält die Klauseln über den räumlichen Anwendungsbereich, wie sie in den vom Ministerkomitee des Europarates im Feber 1980 angenommenen Musterschlußklauseln enthalten sind. Dies gilt auch für die Art. 7 bis 9.

Hervorzuheben ist, daß aus der Regelung des Art. 6 abzuleiten ist, daß alle Erklärungen, die die Staaten nach Art. 25 (Individualbeschwerde) oder Art. 46 (obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes) der Europäischen Konvention zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte bereits abgegeben haben oder in Zukunft abgeben mögen, auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Protokoll es wirksam sind.

Art. 8 sieht vor, daß das Protokoll bereits nach fünf Ratifikationen durch Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft tritt. Durch diese an sich geringe Zahl erforderlicher Ratifikationen wird angestrebt, daß das Protokoll sobald wie möglich in Kraft treten kann.